



Zuchtordnung

*Internationaler Club für Japan-Chin, Peking-Palasthunde
und King Charles Spaniel gegr. 1920 e.V.*

Internationaler Club für Japan-Chin, Peking-Palasthunde und King Charles Spaniel gegr. 1920 e.V.

Zuchtordnung

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zuchtbuch und Register

§ 2.1. Zuchtbuch

§ 2.1.3. Elternschaftsnachweis

§ 2.1.4. Verlust der Ahnentafel/Registrierbescheinigung

§ 2.1.5. Eintragungen auf der Ahnentafel

§ 2.1.6. Eintragungen in das Zuchtbuch

§ 2.1.7. Eintragungssperre

§ 2.1.8. Übernahmen in das Zuchtbuch

§ 2.2. Register

§ 2.2.1. Eintragung nach einer Phänotyp-Beurteilung

§ 3 Zuchtmaßnahmen

§ 3.1 Inzestzucht

§ 3.2. Künstliche Besamung

§ 3.3. Ammenaufzucht

§ 4 Zuchtzulassung

§ 5 Zuchttiere

§ 6 Züchter/Deckrüdenhalter

§ 6.1. Züchter

§ 6.1.1. Zwingernamen

§ 6.1.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

§ 6.1.3. Verkauf von belegten Hündinnen

§ 6.1.4. Zuchtgemeinschaften

§ 6.1.5. Deck-/Wurfmeldungen

§ 6.1.6. Zwingerbuch

§ 6.1.7. Mehrere Eigentümer einer Hündin

§ 6.1.8. Zuchtbuchssperre

§ 6.2. Deckrüdenhalter

§ 7 Zuchtwarte

§ 8 Wurfabnahme

§ 9 Gebühren

§ 10 Verstöße

§ 1 Allgemeines

(1) Ziel der Zuchtordnung ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde zu fördern. Grundlage ist der erklärte Qualitätsanspruch des VDH und des IC an die Zucht von Hunden sowie die bei der F.C.I. niedergelegten gültigen Standards

Nr. 128 King Charles Spaniel

Nr.: 206 Japan Chin

Nr.: 207 Peking Palast Hund.

Das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des IC verbindlich.

(2) Der Internationaler Club für Japan Chin, Peking-Palasthunde und King Charles Spaniel. ist für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen, sowie die Führung des Zuchtbuchs/Registers für die Rassen Japan Chin, Peking-Palasthunde und King Charles Spaniel zuständig.

(3) Er ist für die Ausbildung, Ernennung und Fortbildung und den Einsatz der Zuchtwarte verantwortlich.

(4) Er ist für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung der Züchter, der Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich.

(5) Er ist für die Abwicklung des Verfahrens zum Zwingernamenschutz verantwortlich.

(6) Eventuelle Formulare, die die Abwicklung des Verfahrens im Rahmen der Zuchtordnung vereinfachen und standardisieren können vom Vorstand entwickelt und eingeführt werden.

§ 2 Zuchtbuch und Register

Die Führung des Zuchtbuchs und des Registers obliegt nach der Satzung des IC dem Zuchtbuchführer (Zuchtbuchamt) des IC.

§ 2.1. Zuchtbuch

§ 2.1.1. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter VDH/FCI – Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahren-generationen in VDH/FCI anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können. Die Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und führen drei Generationen auf. Die Ahnentafel bleibt Eigentum des IC. Der IC kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen und nach dem Tod des Hundes die Rückgabe der Ahnentafel verlangen. Ahnentafeln, die von einem VDH-Mitgliedsverein ausgestellt wurden, werden anerkannt.

§ 2.1.2. Die Ausstellung der Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt auf Antrag des Züchters (Formular: Antrag auf Eintragung), sobald die erforderlichen Antragsunterlagen dem Zuchtbuchamt vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Ausstellung der Ahnentafeln ist gebührenpflichtig.

Mit dem Antrag auf Wurfeintragung ist folgendes vorzulegen:

- Original-Ahnentafel der Mutterhündin
- Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- Kopie der Deckbescheinigung
- Kopien der Bestätigungen der eintragungsfähigen Titel der Elterntiere
- Kopie des Wurfabnahmeberichtes
- ggf. Zuchtmietvertrag.
- aktuelle Mitgliedskarte

Dem Zuchtbuchamt steht es frei weitere Unterlagen zu verlangen.

§ 2.1.3. Elternschaftsnachweis

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, kann die Ahnentafel erst auf Grund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausgestellt werden. Die Kosten für den DNA-Test trägt der Verein. Ergibt der DNA-Test, dass des Hundes nicht den Angaben des Züchters entspricht, hat dieser dem Verein die entstanden Kosten zu erstatten.

§ 2.1.4. Verlust der Ahnentafel/Registrierbescheinigung

Bei Verlust einer Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist diese Ahnentafel/Registrierbescheinigung für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen, die als solche gekennzeichnet wird.

§ 2.1.5. Eintragungen auf der Ahnentafel

(1) Eigentumswechsel des Hundes sind auf der Ahnentafel vom Verkäufer unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

(2) Die einzelnen Würfe einer Hündin werden unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke auf ihrer Ahnentafel eingetragen. Angaben zur Zuchtzulassung/-verweigerung und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen müssen eingetragen werden. Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen diese Daten übernommen werden.

(3) Der IC ist verpflichtet, Ahnentafel/Registrierbescheinigung für alle rassereinen Würfe der Züchter im IC auszustellen, sofern dem IC die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dies gilt auch für Würfe, für die die Zuchtvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen wird ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggf. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln vermerkt.

(4) Auf der Ahnentafel können auf Antrag mit Nachweis die erworbenen eintragungsfähigen Titel durch das Zuchtbuchamt eingetragen werden.

§ 2.1.6. Eintragungen in das Zuchtbuch

(1) Im Zuchtbuch/Register werden alle innerhalb des IC gefallenen Würfe sowie die Übernahmen und Registrierungen einzelner Hunde aufgeführt.

(2) Das Zuchtbuch/Register des IC enthält folgende Information:

a) Allgemein:

1. Internationaler Club für Japan Chin, Peking-Palasthunde und King Charles Spaniel
2. die betreute Rasse: King Charles Spaniel oder Japan Chin oder Peking Palast Hund
3. Zwingername und Name sowie Anschrift des Züchters
4. Angabe ob der Zwingername national oder international geschützt ist.

b) Würfe:

1. Deck- und Wurfstag
2. Wurfangaben
 - Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben vor der Wurfabnahme
3. Geschlecht
 - erst Rüden dann Hündinnen
4. „Vorname“ der Welpen
 - Alle Namen eines Wurfes müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen
5. Zuchtbuchnummer
6. Chipnummer/Tätonummer
7. Farbe
8. Besonderheiten der Welpen
9. Namen und Zuchtbuchnummern der anerkannten Vorfahren
 - Informationen über Ursprungszuchtbuchnummer, Leistungsnachweise, Titel
10. Besonderheiten des Wurfes
 - Zuchtverbot, nicht nach den Bestimmungen des WCD gezüchtet.

(3) Bei der Eintragung eines Wurfes können nur die bis zum Zeitpunkt der Eintragung errungenen Titel/Leistungskennzeichen der Ahnen eingetragen werden. Spätere Neuausstellungen mit weiteren Titel/Leistungskennzeichen sind nicht statthaft. Über die einzutragenden Titel entscheidet der IC. FCI Titel werden eingetragen.

(4) Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden, beginnend mit dem Buchstaben A. Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt die Regel pro Rasse.

§ 2.1.7. Eintragungssperre

1. Nachkommen von Hunden mit zuchtausschließenden Fehlern, sowie
2. Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, werden nicht in das Zuchtbuch des IC eingetragen.
3. Hunde deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

§ 2.1.8. Übernahmen in das Zuchtbuch

In das Zuchtbuch/Register können nur Hunde mit Ahnentafel/Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, welche entweder der FCI als Mitgliedländer angehören, mit dieser in einem Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden. Wird vom jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des IC. Der Ursprungs-Zuchtbuchnummer wird eine Verwaltungsnummer hinzugefügt, der ein „Ü“ (wie Übernahme) nachgestellt wird. Die Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

§ 2.2. Register

(1) Der IC ist verpflichtet ein Register zu führen. In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH Richterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter eingetragen werden.

(2) Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch eingetragen werden.

§ 2.2.1. Eintragung nach einer Phänotyp-Beurteilung

(1) Voraussetzungen:

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- Schriftlicher Antrag des Eigentümers
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochip oder Tätowiennummer.

(2) Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung Anlässlich einer IC-Ausstellung, jedoch mit vorheriger Abstimmung durch das Zuchtbuchamt, da sichergestellt werden muss, dass mindestens ein Zuchtrichter der für die Rasse in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen ist, vor Ort ist.

(3) Auf der Registrierbescheinigung werden folgende Daten erfasst:

- Rufname des Hundes (kein Zwingername)
- Wurfdatum (soweit bekannt)
- Geschlecht

- Farbe
- Tätowier/Chipnummer
- Angaben zum Eigentümer.

(4) Die Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken. Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinn und bleibt Eigentum des IC.

§ 3 Zuchtmaßnahmen

Sämtliche Zuchtmaßnahmen im IC müssen zum Ziel haben:

- rassespezifische Merkmale zu erhalten
- die Zuchtbasis der Rassen Japan Chin, Peking-Palasthunde und King Charles Spaniel möglichst breit zu erhalten
- Vitalität zu fördern
- erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen. Der Vorstand ist verpflichtet bei gehäuft auftretenden Defekten oder Krankheiten Zuchtprogramme mit wissenschaftlicher Begleitung aufzustellen, welche die Züchter zu befolgen haben. Die Züchter und Mitglieder des IC sind hierbei verpflichtet dem IC mit Daten und Informationen behilflich zu sein und erklären sich mit Auswertungen einverstanden.

§ 3.1 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander/Halbgeschwister untereinander) – bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Hauptzuchtwartes des IC.

§ 3.2. Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben. Eine künstliche Besamung bedarf der Ausnahmegenehmigung des Hauptzuchtwartes des IC.

§ 3.3. Ammenaufzucht

Ammenaufzucht ist zulässig. Der Hauptzuchtwart ist unverzüglich darüber zu informieren.

§ 4 Zuchtzulassung

(1) Zur Zucht werden nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Japan Chin, Peking-Palasthunde und King Charles Spaniel zugelassen.

(2) zur Zuchtzulassung sind folgende Anforderungen erforderlich:

- a. Nur eingetragene und angekörte Rüden und Hündinnen in einem VDH/FCI anerkannten Zuchtbuch dürfen zur Zucht Verwendung finden.
- b. Formwertbeurteilung auf einer Rassehunde-Zuchtschau von einem Spezialrichter wobei Rüden ein „Vorzüglich“ und Hündinnen mit mind. einem „Sehr gut“ bewertet werden müssen.
- c. die Hunde müssen auf Petalla-Luxation (PL) von einem in der BpT – Liste aufgeführten Tierarzt untersucht und mit PL 0/1 befundet sein. Das Ergebnis mit PL – 0/0 ist anzustreben. Die Untersuchung erfolgt nach dem 12. Lebensmonat. Es sind PL-Vordrucke des VDH zu verwenden.
- d. Eine Zuchtzulassungsprüfung (Körung) durch einen (zwei) Spezialrichter der Rassen Japan Chin, Peking-Palasthunde und King Charles Spaniel auf eine Rassehundeausstellung. Die Zuchtzulassung ist mit dem Vermerk der Kör-Nummer, Datum, sowie Unterschrift des Zuchtbuchamtes auf der Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung zu dokumentieren. Die Zuchtzulassung ist gebührenpflichtig.
- e. In der Ausnahme kann ein Spezial-Richter, mit Genehmigung des Hauptzuchtleiters eine Hündin oder Rüden ankören. Diese Einzelankörung ist gebührenpflichtig.

(3) Die Zuchtzulassung eines Hundes ist zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für die Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist. Fehlerhafte Ankörungen werden durch den Hauptzuchtwart aufgehoben. Werden Tatsachen bekannt, welche aus kynologischen Gründen die Zuchtverwendung beeinträchtigen, kann der Hauptzuchtwart die Ankörung für ungültig erklären, Auflagen und Einschränkungen festlegen, oder eine erneute Vorführung verlangen. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Hauptzuchtwart die Ankörung vorläufig aussetzen.

(4) Wird vom Hauptzuchtwart eine Ankörung für ungültig erklärt, so ist die Ahnentafel zur Löschung des Körpermerks dem Hauptzuchtwart einzureichen. Wird die Ankörung versagt oder eine Ankörung für ungültig erklärt, sind dem Eigentümer die Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Zuchttiere

(1) Das zuchtfähige Alter für Rüden beträgt 12 Monate, für Hündinnen 15 Monate. Ein Höchstalter ist bei Rüden nicht festgelegt, bei Hündinnen beträgt das Höchstalter 8 Jahre.

(2) Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Stichtag ist der Wurfstag.

(3) Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit dem Tierschutzgesetz nicht zu vereinbaren. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem letzten Wurfdatum wieder belegt werden.

(4) Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann ggf. unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen durch den Hauptzuchtwart des IC genehmigt werden.

(5) Hündinnen, die zwei Würfe mittels Schnittgeburt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen. Ein entsprechender Vermerk wird vom Zuchtbuchamt auf der Ahnentafel der Hündin angebracht.

- (6) Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.
- (7) Für im Ausland stehende Rüden müssen drei vollständige Ahnenreihen in der Ahnentafel vorhanden sein und die Rüden müssen die in ihrem Land bestehenden Bedingungen für die Zuchtzulassung besitzen, um im IC eine Hündin zu decken.
- (8) Die Japan Chin dürfen unter einander in den Farbvariationen schwarz-weiß, weiß-schwarz, weiß-rot, gepaart werden. Tri-Color und Sable farbene Japan Chins haben Zuchtverbot.
- (9) Die Peking-Palasthunde dürfen in allen Farben untereinander gepaart werden. Leberfarbene und braune Pekingesen, auch mit brauner Gesichtsmaske haben Zuchtverbot.
- (10) Bei den King Charles Spaniel dürfen nur die Vollfarben untereinander gepaart werden, d.h. . Ruby und Black and Tan, sowie die Weißträger Blenheim und Tri-Color. Nur in Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Hauptzuchtleiters die Weißträger mit den Vollfarben verpaart werden. Rutenkupierung ist bei King Charles Spaniel verboten.

§ 6 Züchter/Deckrüdenhalter

§ 6.1. Züchter

- (1) Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Zuchterlaubnis ist:
- a) die Sachkunde des Bewerbers. Erstlingszüchtern wird empfohlen sich mit erfahrenen Züchtern oder der Zuchtleitung über die beabsichtigte Paarung zu beraten.
 - b) die überprüfte Eignung der Zuchtstätte durch einen Zuchtwart des IC (Zwingerabnahme) oder eines anderen Zuchtwartes, der vom Hauptzuchtwart vorab genehmigt wurde.
- (2) Ist ein Züchter Mitglied in einem anderen, die Rasse betreuenden Verein, so hat er gegenüber dem IC verbindlich zu erklären in welchem Verein er züchtet.
- (3) Der Züchter verpflichtet sich die Zuchtbestimmungen zu befolgen und insbesondere für angemessene Unterbringung und Haltung im Sinne des Tierschutzgesetzes.
- (4) Die Abgabe von Hunden an Hundehändler oder für Tierversuche ist verboten. Sollen Hunde/Welpen, da sie selbst nicht mehr gehalten werden können, an Tierschutzorganisationen abgegeben werden, so ist der Hauptzuchtwart vorher zu informieren um ggf. eine andere Lösung für das/die Tier(e) zu finden.

§ 6.1.1.Zwingeramen

- (1) Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingeramen zu beantragen. Der Zwingerame ist eine dem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. die Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen. Die nach den Regeln der FCI/VDH und des IC gezüchteten Hunde führen diesen Zwingeramen als Zunamen.
- (2) Die Beantragung des Zwingeramens ist beim Zuchtbuchamt einzureichen und wird von diesem weitergeleitet. Die Beantragung ist gebührenpflichtig. (Formular: Antrag auf Zwingeramenschutz)

(3) Auf die Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung des VDH bezüglich des Zwingernamenschutzes wird hingewiesen.

§ 6.1.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hauptzuchtwartes. Ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis ist vor der Belegung der Hündin vorzulegen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des IC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden. Dies ist von den Mietparteien vorab dem Hauptzuchtwart nachzuweisen. Die Hündin muss ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme in Gewahrsam des Mieters sein.

Bestandteil des Vertrages muss mindestens sein.

Name und Anschrift der Vertragsparteien

Name der Hündin

Name des Deckrüden

Entgeltlichkeit für die verliehene Hündin

Im Fall des Verendens der Hündin Regelung des Ersatzes

Vom Tage des Belegens bis zu abgeschlossenen Wurfabnahme der Welpen gilt der Mieter als Eigentümer der Hündin.

Der Mieter muss für den gesamten Unterhalt sowie eventuelle tierärztliche Maßnahmen und Kosten jeglicher Art aufkommen, auch für die Kosten von notwendigen Impfungen und fälligen Wurfabnahme und Welpenaufzucht.

§ 6.1.3. Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

§ 6.1.4. Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mind. zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Sie ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Die Mitglieder der Zuchtgemeinschaft müssen volljährig sein. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich dem IC Zuchtbuchamt mitteilen. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI Landesgrenzen hinaus ist nicht genehmigungsfähig.

§ 6.1.5. Deck-/Wurfmeldungen

(1) Vor Belegung der Hündin hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass der Deckrüde und die Hündin die Zucht voraussetzungen des IC erfüllen.

(2) Die Züchter sind verpflichtet, vollzogene Deckakte sowie gefallene Würfe unverzüglich dem Zuchtbuchamt des IC mitzuteilen. Deckmeldungen sind spätestens innerhalb von 8 Tagen mittels des Formulars Deckmeldung (Formular: Deckmeldung) Wurfmeldungen innerhalb von 3 Tagen mittels des Formulars Wurfmeldung (Formular Wurfmeldung) anzuzeigen. Ebenso ist dem Zuchtbuchamt unverzüglich mitzuteilen, wenn die Hündin nicht aufgenommen hat.

(3) Die Züchter sind verpflichtet, den vom IC beauftragten Zuchtwarten die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, die Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.

§ 6.1.6. Zwingerbuch

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.

§ 6.1.7. Mehrere Eigentümer einer Hündin Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine, vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.

§ 6.1.8. Zuchtbuchsperr

Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperr erhalten haben, sind die Zuchtbücher/Register im Geltungsbereich des VDH gesperrt.

§ 6.2. Deckrüdenhalter

Vor dem Deckakt hat sich der Deckrüdenhalter davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht voraussetzungen des IC erfüllen. Im Ausland stehende Rüden müssen die Zuchtvoraussetzungen des jeweiligen Landes erfüllen. Der Rüde darf nur für Hündinnen eingesetzt werden, deren Eigentümer einem der FCI angegliederten oder assoziierten Verband angehören. Die Rüdenhalter sind verpflichtet über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen der Besitzer/Eigentümer des Deckrüden bestätigt den Deckakt auf dem Formular Deckbescheinigung.

§ 7 Zuchtwarte

(1) Die Zuchtwarte des IC sind für die Beratung der Züchter, die Kontrolle der Eignung der Zuchtstätte und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des IC zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

(2) Voraussetzung für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein
- Züchterfahrung (in der Regel 3 selbstgezüchtete Würfe)
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse
- Sachkunde, vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.

§ 8 Wurfabnahme

(1) Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und nur sie dürfen Wurfabnahmen durchführen. Sie dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen.

(2) Über den Einsatz der Zuchtwarte entscheidet der Hauptzuchtwart. Der Züchter hat sich rechtzeitig mit dem Zuchtbuchamt in Verbindung zu setzen, wenn eine Wurfabnahme ansteht. Das Zuchtbuchamt bestimmt in der Regel den zuständigen Zuchtwart für die Wurfabnahme.

(3) Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche, die Abgabe der Welpen darf frühestens nach Vollendung der 12. Lebenswoche erfolgen. Auf Anordnung der Zuchtbuchstelle im Einvernehmen mit dem Hauptzuchtleiter hat der IC das Recht mehrere Wurfkontrollen eines Wurfes vornehmen zu lassen. Vom Züchter sind nur für eine Wurfabnahme die Unkosten an den Zuchtwart zu erstatten.

(4) Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll anzufertigen (Formular: Wurfabnahmeprotokoll), das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält. Weiterhin muss der Zustand der Mutterhündin und der Welpen, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die Anzahl der Hunde (Rüden/Hündinnen), die einzelnen Rassen und ggf. die Mitgliedschaften in anderen VDH-Mitgliedsvereinen ist ebenfalls festzuhalten. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer ISO-Norm 11784 oder ISO-Norm 11785.2) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften (mind. SHLP-Impfung), regelmäßige Entwurmungen und die Gewichtstabelle müssen überprüft werden. Die Kennzeichnung durch Mikrochip muss vor der Wurfabnahme durch einen Tierarzt erfolgt sein. Der Hauptzuchtwart, das Zuchtbuchamt und der Züchter erhalten jeweils eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls. Eine Kopie des Berichtes ist jedem Welpenkäufer bei Abgabe des Welpen durch den Züchter zu übergeben.

(5) Grundsätzlich sind Wurfabnahmen durch einen Tierarzt unerwünscht. In Einzelfällen und nach schriftlichem Antrag kann der Hauptzuchtleiter bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Wurfabnahme durch einen Tierarzt genehmigen.

§ 9 Gebühren

Die Gebühren für einzelne gebührenpflichtige Tätigkeiten des Vereins sind in der Gebührenordnung des IC festgelegt, sie sind im Voraus zu entrichten. Es werden von den entsprechenden Stellen Rechnungen erstellt.

§ 10 Verstöße

Die Überwachung und Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem Vorstand. Erlangt ein IC Mitglied Kenntnis von Verstößen gegen die Zuchtordnung hat es den Vorstand des IC unverzüglich zu informieren. Der Vorstand beschließt über etwaige Vereinsstrafen bei Verstößen gegen die Zuchtordnung, wobei mehrere Vereinsstrafen nebeneinander verhängt werden können.

a) Missbilligung

b) Verwarnung

b) Geldbuße bis 1.000,00 Euro

c) Verhängung eines Zuchtverbotes

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Rüden/Hündin zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot kann auch ohne vorherigen Verweis ausgesprochen werden. Zuchtverbote sind ins Zuchtbuch und auf die Ahnentafel einzutragen. Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn: - ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen - zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen - die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde.

d) Verhängung einer Zuchtbuchsperr

Die Zuchtbuchsperr ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterischen Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Die Dauer der Zuchtbuchsperr legt der Vorstand des IC je nach Schwere des Verstoßes fest. Auch bei wiederholten geringfügigen Verstößen kann vom Vorstand eine Zuchtbuchsperr ausgesprochen werden. Die Zuchtbuchsperr ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und /oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde. Die Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
- Deckakt der Rüden
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperr begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind von dem Rassehundezuchtverein zu Ende zu führen, dem sie angezeigt wurden.

§ 10.1. Veröffentlichung

Zuchtbuchsperr und Zuchtsperre werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperr sind dem VDH und anderen, ebenfalls die Rasse betreuenden Vereinen mitzuteilen